

ZUCHT- UND EINTRAGUNGSORDNUNG (ZEO) DER AUSTRIAN DOG CONNECTION (ADC)

Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) der ADC regelt die Zucht von Rassehunden gemäß den von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Austrian Dog Connection Hundezuchtbuch (ADC-ZB). Sie gilt in allen Ländern für alle der ADC angehörenden Verbandskörperschaften (VK) und ist für deren Mitglieder verbindlich. Sie ist ferner für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des ADC-ZB in Anspruch genommen wird, anzuwenden. Die ZEO berücksichtigt insbesondere das derzeit geltende Reglement sowie das Internationale Zuchtreglement der FCI und wurde vom Vorstand der ADC in seine Sitzung am 3.2.2008 beschlossen.

ZUCHTORDNUNG (ZO)

§1 GRUNDSATZ

- (1) Diese Zuchtordnung kann durch rassespezifische Zusatzaufgaben der VK hinsichtlich Besonderheiten der von diesen betreuten Hunderassen ergänzt und, soweit dies zu Erreichung des durch die FCI-Standards vorgegebenen Zuchtzieles oder der Sicherung gesundheitlicher Standards dienlich ist, auch verschärft werden.
- (2) Die Zuchtbestimmungen der VK sind jedoch stets im Einklang mit der ZEO der ADC zu halten, wobei die gesetzlichen Tierschutz- und Tierhaltevorschriften des jeweiligen Landes der VK zu beachten sind.
- (3) Satzungsgemäß haben die VK ihre Zuchtbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung in einer vollständigen Ausfertigung der ADC zu überlassen und ist auch nur diese verbindlich.
- (4) Die Zuchtbestimmungen der VK sind für alle Züchter verbindlich, auch wenn sie nicht Mitglied der rassebetreuenden VK sind, wenn sie die Einrichtung der ADC-ZB in Anspruch nehmen.
- (5) Die Zuchtordnung wird von den Kompetenzregelungen der Satzungen der ADC getragen und ist daher nur durch den Vorstand der ADC änderbar.

§2 ZÜCHTER UND IHRE RECHTE SOWIE PFLICHTEN

- (1) Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde, in die der vollständige Name, Adresse und Datum des Eigentumsüberganges eingetragen sind, nachweisen kann.
- (3) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.
- (4) Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltegesetze sind von allen Züchtern einzuhalten.
- (5) Inhabern geschützter Zuchtstättennamen ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ADC-ZB vornehmen zu lassen, um insbesondere die Einhaltung der hohen Qualitätskriterien der ADC zu gewährleisten.

- (6) Alle Züchter haben Welpeninteressenten umfassend zu informieren (z.B. über die Art der beantragten Abstammungsnachweise).
- (7) Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter einer von der ADV beauftragten Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren. Bei Züchtern von Rassen, deren Betreuung von einer VK wahrgenommen wird, ist mit dieser Rücksprache zu halten.
- (8) Jeder Züchter ist verpflichtet, einer Aufforderung der rassebetreuenden VK und/oder ADC zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) von ihm gezüchteter Hunde und angegebener Elterntiere Folge zu leisten.
Sollten die vom Züchter angegebenen Elterntiere gemäß obengenannter Analyseverfahren nicht auszuschließen sein, d.h. dass eine falsche Abstammung nicht beweisbar ist, gehen die anfallenden Kosten zu Lasten der rassebetreuenden VK und/oder der ADC.

§ 3 ZUCHTRECHTSABTRETUNG

- (1) Das Recht der Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).
- (2) Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.
- (3) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz eines ADC-geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf dann in einer VK der ADC fällt.

§ 4 ZUCHTSTÄTTENNAME (ZUCHTNAME)

- (1) Die Hunde können keinen anderen Namen tragen, als denjenigen, der auf den Namen ihres Züchters geschützt worden ist.
- (2) Ein Züchter kann nur einen Zuchtstättennamen, auch für mehrere Rassen, eintragen bzw. schützen lassen. Der Zuchtstättename muss zur Bezeichnung aller Hunde eines Züchters, auch wenn sie von verschiedenen Rassen sind, verwendet werden.
- (3) Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist.
- (4) Nach der Homologierung durch die ADC kann ein Zuchtstättename nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ADC.
- (5) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.
- (6) Der Antrag auf Zuchtstätten-Namensschutz ist mit dem von der ADC aufgelegten Formular vorzunehmen. Der beantragte Zuchtstättename muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens

drei Worten mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.

- (7) Eine Kopie eines Auszuges aus dem Zentralmelderegister (Meldeschein für Hauptwohnsitz) ist bei Neuansträgen auf Zuerkennung eines Zuchtstättennamens und auf Aufforderung bei Adressänderung bestehender Zuchtstätten beizubringen.
- (8) Der Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens ist verpflichtet, die Vorschriften der ZEO der ADC sowie die Zuchtbestimmungen der zuständigen VK einzuhalten und alle von ihm gezüchteten und erworbenen Rassehunde in das ADC-ZB eintragen zu lassen. Wenn eine Zuchtbuchsperrung oder Eintragungssperre besteht, gilt dies dennoch für alle nicht davon betroffenen Vorgänge.

§ 5 ZUCHTVERWENDUNG

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Einreichung der vollen Zuchtreife.
- (2) Einer Hündin ist im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf jährlich zuzumuten.
- (3) Das Zuchtbuchamt, der Zuchtverantwortliche bzw. das Präsidium behalten sich vor, zusätzliche notwendige rassespezifische Untersuchungen entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Standard der Tiermedizin, nach Rassen verschieden, zu verlangen.
- (4) Zur Zucht zugelassen sind Hunde nur mit einem HD-Befund von
 - a. HD-A (=röntgenologisch kein Hinweis für HD und
 - b. HD-B (=röntgenologisch HD-Übergangsform

Empfohlen wird, dass Zuchttiere mit HD-B an Deckpartner mit HD-A angepaart werden. Die Definitionen der einzelnen HD-Grade sind Anhang und Bestandteil dieser Zuchtordnung. Im Röntgenbild sind folgende Angaben fälschungssicher anzuführen: Rasse, ZB-Nummer, Wurfdatum und Chipnummer

- c. Das Röntgenbild darf nur von einem zertifizierten Befunder vorgenommen und befundet werden. Eine Liste befindet sich im Anhang.
- d. Züchter haben sich an die jeweilige VK bezüglich der Befunder zu wenden.
- e. Im Zweifelsfall erfolgt eine Überbefundung österreichweit durch folgende international anerkannten Befundungsstellen:
 - i. Univ. Doz. Dr. Ewald Köppel, Bruck a. d. Mur
 - ii. Univ. Prof. Dr. Elisabeth Mayrhofer, Veterinärmedizinische Universität Wien
 - iii. Dr. Peter Szabados, Innsbruck

§ 6 DECKAKT

- (1) Der Eigentümer eines Deckrüden kann dessen Heranziehen zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.
- (2) Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, dem internationalen Zuchtreglement der FCI, dieser ZEO und den Zuchtbestimmungen der zuständigen VK ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der

Eigentümer von Deckrüden und Zuchthündin sollte im Zusammenhang mit einem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

(3) Es ist die Deckbescheinigung des ADC zu verwenden.

(4) Diese Deckbescheinigung muss auf jeden Fall enthalten:

- a. Name und Stammbuchnummer des Deckrüden
- b. Name und Stammbuchnummer der Hündin
- c. Name und Adresse des Eigentümers des Deckrüden bzw. des Halters
- d. Name und Adresse des Eigentümers der Hündin im Zeitpunkt des Deckaktes, evtl. das Datum des Erwerbs der Hündin.
- e. Ort und Datum des stattgefundenen Deckaktes
- f. Unterschriften des Eigentümers des Deckrüden bzw. Halters und des Eigentümers der Hündin.

Wenn die Zuchtbuchstelle für die Eintragung der Welpen eine beglaubigte Fotokopie oder einen beglaubigten Stammbuchauszug für den Deckrüden verlangt, so hat der Deckrüdenhalter diese kostenlos dem Eigentümer der Hündin zur Verfügung zu stellen.

(5) Diese Vereinbarung über einen Deckakt sollte folgende Regelungen enthalten:

1. Die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Abstammungsnachweise der Zuchttiere zwecks Überprüfung deren Eintragung in die ADC-ZB bzw. in einem von der FCI anerkannten Stammbuch.
2. Die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass in der Zuchtstätte in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige später auftretende ansteckende Krankheiten der Zuchttiere informiert würde.
3. Eine allfällige Sonderregelung über den Transport der grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer reisenden Zuchttiere.
4. Den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich Art- und fachgemäß durchzuführenden Unterbringung der Zuchttiere.
5. Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines oder mehrerer Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere
 - a. Festzulegen wäre, dass das nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden darstellende Deckgeld sich in angemessene Grenzen zu halten hat, am Decktag fällig ist und in allen Fällen für das Belegen in einer Hitze gebührt, und dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung stehen hat.
 - b. Zu beachten wäre, dass bei vereinbarter Welpenüberlassung, falls keine andere Regelung getroffen wird, der Deckrüdenbesitzer die erste Wahl bis höchstens sieben Wochen nach dem Wurftag hat und den oder die ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens zehn Wochen bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss.

- c. Klarzustellen wäre, dass im Falle eines Wurfes von wenigen Welpen oder bei Leerbleiben der belegten Hündin anstelle der vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann.
- (6) Der Deckrüdeneigentümer bzw. –besitzer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter eine Deckbescheinigung, mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, samt einer Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden auszuhändigen.
- (7) Ist der Deckrüdeneigentümer bzw. –besitzer nicht Zeuge des Deckaktes gewesen, so hat er sein Einverständnis mit der Belegung der Hündin durch seine Unterschrift auf der Deckbescheinigung zu erklären und der Besitzer der Hündin hat als Zeuge den korrekt vollzogenen Deckakt zu bestätigen.
- (8) Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.

§ 7 KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist grundsätzlich zulässig.

Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin. Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle schriftlich zu berichten, warum eine natürliche Belegung der Hündin nicht möglich war. Des Weiteren hat er zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein. Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.

EINTRAGUNGSORDNUNG (EO)

§ 8 GRUNDSÄTZLICHES

Die Eintragungsordnung wird von den Kompetenzregelungen der Satzung der ADC getragen und ist daher nur durch den Vorstand der ADC änderbar.

§ 9 ALLGEMEINE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) In das ADC-ZB werden die Welpen eines gefallenen Wurfes nur dann eingetragen, wenn der Züchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz (Residence habituelle) hat und der Wurf in Österreich gefallen ist. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- (2) Für die einer VK angehörigen Züchter sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden, zur Zucht verwendeten Rassehunde in das ADC-ZB eintragen zu lassen. Das gilt auch, wenn

diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht-oder Stammbuch eingetragen sind.

- (3) In das ADC-ZB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mittels Mikrochip gekennzeichnet sind.

§ 10 GLIEDERUNG DES ADC-ZB – BESONDERE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Das ADC-ZB besteht aus dem A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register)

1. In das A-Blatt werden Rassehunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen der ADC (bei von der ADC betreuten Rassen) und auch der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt, entsprechen. Voraussetzung für die Eintragung eines Rassehundes in das A-Blatt des ADC-ZB sind:

- i. Drei Ahnenreihen, die in ein von der FCI und ADC anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind;
- ii. Bewertung der Elterntiere bei internationalen, nationalen Ausstellungen oder Zuchtschauen mit Vergabe des CACA oder einer Mindestmeldezahl von zwanzig Hunden, mindestens mit dem Formwert sehr gut, soweit nicht die Zuchtbestimmung der zuchtmäßig rassebetreuenden VK einen höheren Formwert verlangen.
- iii. Beachtung und Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen der ADC (bei von der ADC betreuten Rassen) und der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt

Und zusätzlich

- iv. Importhunde, die in ein anderes von der FCI anerkanntes Zucht-oder Stammbuch eingetragen sind und auf dem Abstammungsnachweis keinen Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorganges aufweisen.

2. In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen der ADC (von der ADC betreuten Rassen) und/oder der zuchtmäßig rassebetreuenden VK entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde.

- i. In das B-Blatt der ADC-ZB eingetragenen Rassehunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die von der zuchtmäßig rassebetreuenden VK geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfungen der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und den Vorgaben der ZEO der VK entsprechen.
- ii. Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn, auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ADC-Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ADC-Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

- iii. Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) können die VK und/oder der ADC ein Disziplinarverfahren anstrengen.
3. Im Register(Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder unvollständige von der FCI oder ADC anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter und Zuchtwart bestätigt worden ist. Hierfür muss der Hund mindesten 1 Jahr alt sein. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne des Abs.1, Z1 i, im Register eingetragen.
- i. Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung der ADC (von der ADC betreuten Rassen) und/oder der zuchtmäßig rassebetreuenden VK wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Hunden gezüchtet werden, wenn auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ADC Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ADC Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.
 - ii. Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) können die VK und/oder der ADC ein Disziplinarverfahren anstrengen.
- (2) Die Nachkommen von einem mit einem Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ADC-ZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK durch den ADC-Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ADC-Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

§ 11 ADC-ZB NUMMERN

Jeden in die ADC-ZB eingetragenen Hund wird eine entsprechende ADC-ZB-Nummer zugewiesen.

§12 ZUCHTMÄSSIGE BETREUUNG EINER RASSE DURCH EINE VERBANDSKÖRPERSCHAFT (VK)

- (1) Die Verantwortung für die Eintragung (A-Blatt, B-Blatt, Register) trägt die zuchtmäßig rassebetreuende VK. Die Entscheidung, einen Hund, von dem kein oder nur ein unvollständiger von der FCI anerkannter Abstammungsnachweis erbracht werden kann, in das Register einzutragen, liegt bei der rassebetreuenden Verbandskörperschaft.
- (2) Für die Richtigkeit der Ausfertigung von Abstammungsnachweisen, die termingerechte Einreichung aller Unterlagen und deren Vollständigkeit ist die zuchtmäßig rassebetreuende VK verantwortlich.
- (3) Wurfeintragungen sind mittels ADC Eintragungsformular innerhalb von drei Monaten nach Fallen des Wurfes beim Zuchtbuchamt der ADC anzumelden.

- (4) Jeder Wurf ist unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf dem Abstammungsnachweis der Hündin einzutragen.
- (5) Zusätzliche Zuchtbestimmungen sind möglich. Änderungen der Zuchtbestimmungen der VK sind dem ADC - Vorstand unverzüglich zu melden. Dem ADC-Vorstand steht binnen einem Monat ab nachweislicher Übergabe an die ADC ein Vetorecht zu. Der ADC Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.
- (6) Zusätzliche Zuchtbestimmungen und Gebühren sind allen Züchtern der betroffenen Rassen bekannt zu geben.
- (7) Prüfungen und Tests, die eine Zuchtzulassung zum Ziel haben, dürfen nur von der ADC anerkannten Richtern vorgenommen werden.
- (8) Die Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung ausländischer Deckrüden sind in der ZEO der VK anzuführen.
- (9) Wurfkontrollen/-abnahmen müssen von Personen, die sowohl der Rasse kundig als auch für die Wurfkontrollen/-abnahmen geschult sind, im Auftrag der rassebetreuenden VK durchgeführt werden. Wurfkontrollen/-abnahmen müssen auch bei Würfen von Nichtmitgliedern vorgenommen werden. Eine von Kontroller und Züchter unterzeichnete Kopie (oder ein Durchschlag) des Wurfabnahmeprotokolls ist dem Züchter zu überlassen. Welpeninteressenten sind berechtigt, darin Einsicht zu nehmen.
- (10) Verweigert ein Züchter eine Wurfkontrolle/-abnahme durch die VK, erhält der Wurf nur dann eine Registereintragung mit Zuchtverbot, sofern er eine Bestätigung eines Tierarztes über die Kennzeichnung, Gesundheitszustand und Anzahl der Welpen beibringt. Bringt der Züchter zusätzlich eine DNA-Analyse der Elterntiere sowie aller Welpen, und erfüllen die Elterntiere auch die Qualitätskriterien der VK hinsichtlich Gesundheit, Wesen und/oder Leistungsfähigkeit, dann erfolgt eine Eintragung in das A-Blatt des ADC-ZB.
- (11) In Einzelfällen überträgt die VK die Eintragungskompetenz der ADC, wenn die Zuchtverantwortlichen der VK nach Aufforderung durch den Zuchtbuchführer der ADC und zuvor nachweislichen Einladung binnen zwei Wochen zu keiner Beratung mit der ADC-Zuchtkommission erschienen sind, bei erneuter nachweislicher Einladung abermals nicht erschienen sind und/oder die ADC-Zuchtkommission dies empfiehlt.

§13 EINREICHUNG ZUR EINTRAGUNG

Die Einreichung zur Eintragung erfolgt im Wege der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK, insoweit es sich nicht um Rassehunde, die im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen, handelt.

§ 14 ANMELDUNG ZUR EINTRAGUNG

Eintragungsformular mit Originalunterschrift,

(1) Wurfeintragungen

1. Die Anmeldung von Würfen zur Eintragung in das ADC-ZB ist vom Züchter unter Verwendung der entsprechenden Formulare (Zuchtauglichkeitsbescheinigung der Hündin, Deckbescheinigung mit Originalunterschrift, Wurfmeldeschein an die VK, Wurfabnahmeprotokoll

durch den ZW mit Originalunterschrift, Zuchtstättenkarte, Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, Originalabstammungsnachweis der Hündin) innerhalb von drei Monaten im Wege der zuchtmäßig rassebetreuenden VK vorzunehmen.

2. Hinsichtlich der Eintragung von Würfen in das ADC-ZB, deren zuchtmäßige Betreuung keiner VK zukommt, sind Anmeldungen beim Zuchtbuchführer der ADC vorzunehmen.
3. Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen.
4. Zum Zweck der Identifizierung werden die Welpen mit einem Mikrochip bleibend gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Eintragung in das ADC-ZB. Für die Kontrolle und Überprüfung der Kennzeichnung der Würfe ist die jeweils rassebetreuende VK verantwortlich.
5. Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem ausländischen Rüden gedeckt, wird der Wurf nur dann in das A- oder B-Blatt eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI oder ADC anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist. Nachweise für Titel und Leistungszeichen müssen beigelegt werden.
6. Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem ausländischen Rüden gedeckt, der in kein von der FCI oder ADC anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist, kann der Wurf nur in das Register eingetragen werden.

(2) Einzeleintragungen

1. In das ADC-ZB werden Einzelhunde eingetragen (Einzeleintragungen), wenn der Nachweis ihrer rassereinen Abstammung durch einen gültigen Auszug aus einem von der FCI oder ADC anerkannten Zucht- oder Stammbuch (Abstammungsurkunde) oder ein Exportpedigree des Verbandes des Herkunftslandes erbracht wird.
2. Die ADC-ZB –Nummer wird auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und ist ab dann zu verwenden.
3. Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI oder ADC anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardmäßiges äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter oder der Rasse kundigen Zuchtwart bestätigt worden ist.

§ 15 RUFNAME DES RASSEHUNDES

- (1) Der Rufname des Rassehundes darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wieder verwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfs müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.
- (2) Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben nicht überschreiten.
- (3) Der Züchter hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe jeweils in alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

§ 16 ABSTAMMUNGSURKUNDE

- (1) Jeder in Österreich gezüchtete und im ADC-ZB eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis/Pedigree (Abstammungsurkunde) des ADC. Die Abstammungsurkunde / Pedigree wird von der ADC aufgelegt und muss deutlich das Signet der ADC enthalten.
- (2) Auf der Abstammungsurkunde müssen vier Generationen angeführt werden.
- (3) Die Abstammungsurkunde hat erst nach Unterfertigung durch den Zuchtbuchführer und des Prägestempels der ADC Rechtswirksamkeit. Sie ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch den Zuchtbuchführer der ADC nach Anhörung der VK, der die Rassebetreuung zukommt, vorgenommen werden.
- (4) Da in Österreich der Abstammungsnachweis als Zubehör zum Hund anzusehen ist, über das ausschließlich der Eigentümer des Hundes verfügt, sind nach rechtsgültiger Ausfertigung der Abstammungsurkunde weitere Eintragungen (Ausstellungs-, Prüfungs-, med. Untersuchungsergebnisse u. ä. m.) nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.
- (5) Als Zubehör zum Hund ist die Abstammungsurkunde bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Eigentümerwechsel sind mit Namen und Adresse des neuen Eigentümers sowie dem Datum des Überganges auf dem Abstammungsnachweis einzutragen.
- (6) Für einen verloren gegangenen Abstammungsnachweis kann gegen Kostenersatz ein vom Zuchtbuchführer der ADC bestätigtes Duplikat ausgestellt werden. Gleiches gilt auch für Neuausfertigungen. Mit der Ausstellung eines Duplikates oder einer Neuausfertigung wird die Originalurkunde ungültig.
- (7) Bei Ausstellung eines Duplikats oder einer Neuausfertigung wird die Ungültigkeit des Originals in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 17 GEBÜHREN

- (1) Für die Führung des ADC-ZB und für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen gebührt der ADC eine Entschädigung, die der Vorstand der ADC jährlich bei der GV festlegt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 SANKTIONEN

Die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen hat wegen des dadurch bedingten erhöhten Aufwandes entsprechende Gebühren zur Folge. Alle anderen Verstöße, die nicht bereits durch die angeführten Bestimmungen geregelt werden, sind als Disziplinarangelegenheiten gemäß der Satzungen der ADC zu ahnden.

§19 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Dies ZEO tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Anhang

Definition der HD-Grade

Kein Hinweis für HD = HD-A:

Der Femurkopf und das Acetabulum sind kongruent. Der kranio-laterale Rand des Acetabulum zeigt sich scharf konturiert und läuft abgerundet aus. Der Gelenkspalt ist eng und gleichmäßig. Der Winkel nach Norberg (in Position I) beträgt etwa 105° (als Referenz). Bei hervorragenden Hüftgelenken umgreift der kranio-laterale Acetabulumrand den Femurkopf etwas weiter nach laterokaudal.

Fast normale Hüftgelenke = Übergangsform = HD-B:

Entweder sind Femurkopf und Acetabulum in geringem Masse inkongruent mit einem Winkel nach Norberg (on Position I) von etwa 105° oder das Zentrum des Femurkopfes liegt medial des dorsalen Acetabulumrandes und Femurkopf und Acetabulum sind kongruent.

Leichte HD = HD-C:

Femurkopf und Acetabulum sind inkongruent, der Winkel nach Norberg beträgt etwa 100° und/oder der kranio-laterale Rand des Acetabulum ist in geringem Masse abgeflacht. Unschärfen oder höchstens geringe Anzeichen osteoarthrotischer Veränderungen des kranialen, kaudalen oder dorsalen Acetabulumrandes, des Femurkopfes oder –halses können vorhanden sein.

Mittlere HD = HD-D:

Deutliche Inkongruenz zwischen Femurkopf und Acetabulum mit Subluxation. Winkel nach Norberg größer als 90° (nur als Referenz). Abflachung des kranio-lateralen Acetabulumrandes und/oder osteoarthrotische Merkmale.

Schwere HD = HD-E:

Auffällige dysplastische Veränderungen an den Hüftgelenken, wie z.B. Luxation oder deutliche Subluxation. Winkel nach Norberg unter 90°, deutliche Abflachung des kranialen Acetabulumrandes. Deformierung des Femurkopfes (pilzhutförmig, abgeflacht) oder andere osteoarthrotische Merkmale.

Diese Klassifizierung beruht ausschließlich auf den röntgenologisch erfassbaren Erscheinungen.

Ellenbogengelenkdysplasie (ED):

Zuchttiere mit primären Gelenksveränderungen, d. s. „isolierter Processus anconeus“ und „Fragmentierter Processus coronoideus medialis“ sind jedenfalls aus der Zucht auszuschließen.

Schultergelenkdysplasie (OD):

Es werden die Luxation und Subluxation des Humerus nach medial, lateral, kranial und kaudal unterschieden. Die mediale Luxation ist am häufigsten und macht 75 % aller Schultergelenksluxationen aus.

Legende

ADC - Austrian Dog Connection, VK – Verbandskörperschaft, ZEO - Zucht- und Eintragungsordnung , EO - Eintragungsordnung, ZO – Zuchtordnung, ADC-ZB - Austrian Dog Connection – Zuchtbuch